

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	
Aktenzeichen Bericht	54.1-3.2-(11.0)-64.1-ver
Firma	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co KG
Standort	August-Horch-Str. Gremberg
Anlage	Versickerungsanlagen
Datum der Umweltinspektion	03.11.2016
Gesamtaufwand	4 Stunden (einschließlich Vor- und
davon Vor-Ort-Aufwand	Nachbereitung) 1:15 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Inspektion von zwei Versickerungsanlagen

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung vom 09.01.2006 i.V.m. § 100 WHG

C) Inspektionsergebnis

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Anlage mit erodierter Teilfläche und starkem Bewuchs <i>Mängel am 01.12.2016 behoben</i>
erhebliche Mängel	keine
schwerwiegende Mängel	keine

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisions schreiben vom 03.11.2016
-----------------------	------------------------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.